

Rechtsinstanzen und deren Inanspruchnahme

Rechtsinstanzen



Rechtsinstanz	Zuständig für	Vorsitzender/Erreichbarkeit per Mail
Verbandsgericht	Berufungen	Lutz Pittner / verbandsgericht@bwhv.org
Verbandssportgericht Kammer 1	Entscheidungen auf Verbandsebene	Jascha Seitz / verbandssportgericht-1k@bwhv.org
Verbandssportgericht Kammer 2	Entscheidungen auf Bezirksebene (Bezirke 1 bis 4)	Bernd Bleile / verbandssportgericht-2k@bwhv.org
Verbandssportgericht Kammer 3	Entscheidungen auf Bezirksebene (Bezirke 5 bis 8)	Jürgen Brachmann / verbandssportgericht-3k@bwhv.org

Weitere Zuständigkeiten der Verbandssportgerichte sind § 3 Ziffern 2 und 3 RO BWHV zu entnehmen

Spielleitende Stelle Recht		Verband / Bezirke		Weiterführender Link
----------------------------	--	-------------------	--	--------------------------------------

Gebühren bei Inanspruchnahme einer Rechtsinstanz

Rechtsbehelf	Höhe der Gebühren	Fundstelle
Berufung gegen eine Entscheidung eines Verbandssportgerichts	120,00 €	§ 17 Ziffer 1.2.2 FBGO BWHV
Einspruch nach § 34 RO DHB	60,00 €	§ 17 Ziffer 1.2.1 FBGO BWHV
Einspruch gegen <u>einen</u> Bescheid der Spielleitenden Stelle Recht/ Verwaltungsinstanz	25,00 €	§ 17 Ziffer 1.1 FBGO BWHV

Gebühren (und ggfs. Auslagenvorschüsse) sind mit der Einlegung des Rechtsmittels auf das Konto des BWHV zu überweisen.

Bankverbindung: BW-Bank, IBAN: DE48600501010001365146

Leitfaden – Einlegen eines Einspruchs

§ 34 RO DHB ^{1 2} - Zulässigkeit und formelle Voraussetzungen

Dieser Leitfaden soll für die Vereine/Spielgemeinschaften und deren Verantwortlichen eine Hilfe sein, zu vermeiden, dass allein aus formellen Gründen ein Einspruch bei der Rechtsinstanz scheitert. Bei Beachten der nachfolgend aufgeführten Punkte und Hinweise kann dies vermieden werden. Der Leitfaden befasst sich sowohl mit dem Einlegen von Einsprüchen gegen die Wertung eines ausgetragenen Meisterschaftsspiels und gegen Disqualifikationen als auch gegen Bescheide der Spielleitenden Stelle Recht/Verwaltungsinstanzen. Es wird dringend angeraten, sich die einschlägigen Bestimmungen in den genannten Ordnungen nochmals insgesamt durchzulesen.

Fundstelle	Vor bzw. unmittelbar nach dem Spiel	Hinweis
§ 34 (5) RO DHB	Vermerk der von MV/Vereinsvertreter/betroffenen Personen vorgebrachten Einspruchsgründe im Spielbericht auf Veranlassung der Schiedsrichter (§ 81 (6) SpO DHB).	Nennung der wesentlichen Gründe möglichst kurz und prägnant. Fehlende Gründe können nicht im späteren Sportgerichtsverfahren nachgeschoben werden.
§ 34 (2) RO DHB	Einspruch gegen die Wertung eines Spiels wegen	
§ 34 (2) a) RO DHB	- mangelhafter Beschaffenheit der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung,	vor Spielbeginn einzutragen im Spielbericht
§ 34 (2) b) RO DHB	- spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs,	unmittelbar nach Spielende einzutragen im Spielbericht
§ 34 (2) c) RO DHB	- Mitwirkung eines/einer nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers/Spielerin.	ein Eintrag im Spielbericht ist keine zwingende Voraussetzung

¹ Für die Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen!

² © Jürgen Brachmann, 2026 (ohne vorherige Zustimmung von Jürgen Brachmann darf die Unterlage nicht kopiert und/oder weitergegeben werden)

§ 34 (3) RO DHB	Einspruch durch einen Verein wegen einer Disqualifikation mit Bericht (Regel 16:6 a), b) oder e) der IHR)	unmittelbar nach Spielende einzutragen im Spielbericht
§ 34 (3) RO DHB	Einspruch einer betroffenen Person gegen eine Disqualifikation mit Bericht (Regel 16:6 a), b) oder e) der IHR	kein Eintrag im Spielbericht notwendig.
Fundstelle	Weiteres Vorgehen	Hinweis
§ 31 (1) b) RO DHB	Inanspruchnahme des VSpG durch Einspruch eines Vereins	} <u>innen drei Tagen</u> , § 39 (1) RO DHB
§ 31 (1) c) RO DHB	Inanspruchnahme des VSpG durch Einspruch einer Spielgemeinschaft	
§ 31 (1) a) RO DHB	Inanspruchnahme des VSpG durch Einspruch einer betroffenen Person (MV, Spieler)	
§ 31 (1) b) RO DHB § 31 (1) c) RO DHB § 34 (1) RO DHB	Inanspruchnahme des VSpG durch Einspruch in allen anderen Fällen eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft. Gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen Recht, der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) und der Anti-Doping-Kommission.	} Einsprüche müssen <u>innerhalb von zwei Wochen</u> nach dem Zugang eines Bescheides eingelegt werden, § 39 (2) RO DHB
§ 39 (1) RO DHB	Einspruchsfrist = <u>drei Tage</u> bei Einsprüchen gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels bzw. im Falle einer Disqualifikation gem. Regel 16:6 a), b) oder e) IHR	

§ 39 (2) RO DHB	Einspruchsfrist = <u>2 Wochen</u> bei allen anderen Einsprüchen	z.B. nach § 34 (2) c) RO DHB (siehe oben)
	Der Einspruch ist schriftlich abzufassen (es empfiehlt sich die Verwendung eines Kopfbogen des Vereins/der SG). Das betreffende Spiel ist nachvollziehbar zu benennen (Daten des Spiels insbesondere Spiel Nr.). Die Gründe, die zum Einspruch geführt haben, müssen klar und deutlich dargestellt werden. Der Einspruchsführer muss nachvollziehbar darlegen, welche Entscheidung/en der SR, Z/S zu seinem Nachteil spielentscheidenden Einfluss auf das Endergebnis hatten. Bei Einsprüchen gegen Bescheide ist das Az. des Bescheids zu nennen und die Gründe einer eventuellen Benachteiligung darzulegen. Der angefochtene Bescheid ist dem Einspruch beizufügen.	Durch Angabe der Spielnummer lässt sich problemlos nachvollziehen, um welches Spiel es sich handelt.
§ 37 (4) RO DHB	Es ist ein Antrag zu stellen, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht.	z.B. Antrag auf Neuansetzung des Spiels / Aufhebung der Disqualifikation mit Bericht. etc.
§ 59 (1) RO DHB	Es kann ein Antrag gestellt werden, wer die Kosten zu tragen hat.	Antrag ist nicht zwingend notwendig.
§ 37 (1) RO DHB	Scan der Einspruchsschrift kann als E-Mailanhang (unveränderbares Format z.B. PDF oder Tiff) an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts der zuständigen Kammer oder an die Geschäftsstelle des BWHV gesandt werden. Im Falle der Versendung per Post muss die Einspruchsschrift spätestens am letzten Tag der Frist versandt werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Es reicht also nicht, den Brief am letzten Tag der Frist in den Briefkasten einzuwerfen. Es muss auch sichergestellt sein, dass der Briefkasten geleert und der Brief an diesem Tag freigestempelt wird.	Die Zuständigkeiten der Kammern 1, 2 und 3 des VSpG kann der HP des BWHV bzw. der obigen Zusammenstellung entnommen werden

§ 37 (2) RO DHB	Die Einspruchsgebühr (25,00 € bei Bescheiden; bei allen anderen Einsprüchen 60,00 €) muss bei Eingang des Einspruchs gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden (Höhe der Gebühren siehe § 17 Abs. 1 Ziffern 1.1 bzw. 1.2.1 FGBO BWHV). Die Gebühr ist auf ein Konto des BWHV einzuzahlen. Bankverbindung BWHV: BW-Bank, IBAN: DE48 6005 0101 0001 3651 46. Wichtig: Legt ausschließlich eine betroffene Person Einspruch ein, ist zusätzlich zur Einspruchsgebühr ein Auslagenvorschuss in Höhe von 180,00 € zu zahlen oder eine Kostenübernahmeerklärung des Vereins vorzulegen. Die Erklärung des Vereins muss innerhalb der Einspruchsfrist vorgelegt werden und die entsprechenden Unterschriften enthalten.	Hilfreich ist es, der Einspruchsschrift einen Scan des Überweisungsbelegs beizufügen.
§ 37 (5) a) RO DHB	Bei Mehrspartenvereinen ist der Einspruch von einem Vorstandsmitglied und dem/der Handballabteilungsleiter*in oder Vertreter*in eigenhändig zu unterzeichnen.	
§ 37 (5) b) RO DHB	Bei Vereinen, die nur Handballsport betreiben ist der Einspruch durch zwei Vorstandsmitglieder eigenhändig zu unterzeichnen.	
§ 37 (5) c) RO DHB	Bei Spielgemeinschaften ist der Einspruch durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und dem/der Leiter*in der Spielgemeinschaft oder Vertreters eigenhändig zu unterzeichnen.	
§ 37 (5) e) RO DHB	Bei betroffenen Personen ist der Einspruch durch diese eigenhändig zu unterschreiben.	
§ 37 (5) letzter Abs. RO DHB	Dem jeweiligen Namen des/der Unterzeichner(s) - in Druckbuchstaben wiederholt - soll die Funktionsbezeichnung hinzugesetzt werden.	siehe § 17 Ziffer 1.2.3 FBGO BWHV siehe § 37 (5) a) bis c) RO DHB Die Wiederholung der Namen in Druckbuchstaben ist eine zwingende Vorgabe; die Nennung der Funktionsbezeichnung empfiehlt sich (erspart dem Vors. d. VSpG die Recherche bzw. Nachfragen beim Einspruchsführer).

§ 37 (5) vorletzter
Abs. RO DHB

Einem Verfahrensbevollmächtigten ist eine schriftliche Vollmacht zu erteilen. Hinsichtlich der Unterschriften gilt § 37 (5) a) bis c) RO DHB entsprechend.

Eine schriftliche Vollmacht ist erst nach Aufforderung durch den Vors. d. VSpG zu übersenden.

§ 36 (1) RO DHB

Antrag auf Erlass eines Urteils im Eilverfahren, sofern dies zur zügigen Durchführung des Spielbetriebs notwendig erscheint.

Begründung erforderlich. Die negative/positive Entscheidung des Vors. d. VSpG ist nicht angreifbar

Legende:

- RO DHB = Rechtsordnung des Deutschen Handballbunds
- SpO DHB = Spielordnung des Deutschen Handballbunds
- IHR = Internationale Hallenhandballregel
- FBGO BWHV = Gebührenordnung des Baden-Württembergischen Handball-Verbands
- VSpG = Verbandssportgericht
- Vors. d. VSpG = Vorsitzender des Verbandssportgerichts
- MV = Mannschaftsverantwortlicher